



S T A T U T E N



Waldwirtschaft Schweiz
Economie forestière Suisse
Economia forestale Svizzera

Rosenweg 14
CH-4501 Solothurn
T +41 32 625 88 00
F +41 32 625 88 99
info@wvs.ch
www.wvs.ch



Waldwirtschaft Schweiz
Economie forestière Suisse
Economia forestale Svizzera

I. NAME, RECHTSFORM, SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Waldwirtschaft Schweiz (WVS)

Economie forestière Suisse (EFS)

Economia forestale Svizzera (EFS)

besteht ein Verein – nachstehend Verband genannt – im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Verbands ist in Solothurn. Der Verband ist im Handelsregister eingetragen.

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

Der Verband vertritt und fördert die Interessen der öffentlichen und privaten Waldbesitzer und/oder Waldeigentümer sowie ihrer Forstbetriebe. Er setzt sich insbesondere für die Waldwirtschaft ein.

Er unterstützt die regionalen und kantonalen Waldbesitzerverbände in ihren Aufgaben und arbeitet mit ihnen zusammen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Dem Verband können als Mitglieder angehören:

- a** regionale und kantonale Waldbesitzerverbände
- b** öffentliche und private Waldbesitzer und/oder Waldeigentümer
- c** Kantone, Behörden und Amtsstellen sowie Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen
- d** Ehrenmitglieder

Einzelmitglieder gemäss Bst. b sind verpflichtet, am Ort ihres Walds einem bestehenden regionalen oder kantonalen Waldbesitzerverband anzugehören.

Art. 4 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich bei der Verwirklichung der Verbandsziele besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Zentralvorstands von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich dem Zentralpräsidenten oder der Geschäftsstelle einzureichen.

Der Zentralvorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Verweigerung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verband ist auf Ende eines Geschäftsjahrs möglich. Die schriftliche Kündigung muss spätestens Ende Juni der Geschäftsstelle eingereicht sein.

Die austretenden Mitglieder sind für rückständige und laufende Jahresbeiträge haftbar.

Art. 7 Ausschluss

Der Zentralvorstand kann Mitglieder aus dem Verband ausschliessen bei:

- Verstössen gegen den Verbandszweck
- Nichtbezahlen der statutarischen Verbandsbeiträge, trotz wiederholter Mahnung
- anderen wichtigen Gründen

Der Ausschluss hebt die Haftung für die geschuldeten Beiträge nicht auf.

Art. 8 Vermögensanspruch

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Art. 9 Rekursrecht

Gegen Entscheide des Zentralvorstands auf Verweigerung der Aufnahme oder auf Ausschluss steht den Betroffenen innert Monatsfrist der Rekurs an die Delegiertenversammlung offen.

IV. ORGANISATION

Art. 10 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- a die Delegiertenversammlung
- b der Zentralvorstand
- c die Geschäftsprüfungskommission

Art. 11 Delegiertenversammlung / Einladung

Die Delegiertenversammlung tritt jedes Jahr mindestens einmal zusammen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Zentralvorstand mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden. Eine Delegiertenversammlung wird auch auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens fünf Waldbesitzerverbänden einberufen.

Art. 12 Leitung

Der Zentralpräsident oder einer der Vizepräsidenten leitet die Delegiertenversammlung. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmentzähler.

Art. 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Unter Vorbehalt des Art. 15 ist jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung beschlussfähig. Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind nur über traktandierte Geschäfte zulässig.

Art. 14 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

- a jeder kantonale Waldbesitzerverband mit zwei Stimmen und je einer weiteren Stimme pro angebrochene 20 000 ha Waldfläche und zusätzlich pro vollendete 100 000 m³ durchschnittliche jährliche Nutzung
- b jeder direkt dem Verband Schweiz angehörende regionale Waldbesitzerverband mit einer Stimme
- c die Kantone mit je einer Stimme
- d die anderen Mitglieder, sofern sie ihre Mitgliedschaftsrechte nicht über einen regionalen oder kantonalen Waldbesitzerverband ausüben können, mit je einer Stimme

Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme und kann zusätzlich einen Delegierten seiner Organisation vertreten.

Nicht stimmberechtigt sind die Mitglieder des Zentralvorstands.

Art. 15 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarten, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden und vertretenen Stimmen geheime Abstimmung verlangt. Abstimmungen über Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Abstimmungen über die Auflösung des Verbands erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmen. Wird diese nicht erreicht, ist in einer neu anzusetzenden, zweiten Delegiertenversammlung die Auflösung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen zu beschliessen.



Art. 16 Stimmenmehrheit

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 15 das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Vorsitzende.

Art. 17 Zuständigkeit

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a** Wahl des Zentralpräsidenten
- b** Wahl der anderen Mitglieder des Zentralvorstands
- c** Wahl der Vizepräsidenten
- d** Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- e** Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- f** Festsetzen allfälliger Abgaben
- g** Genehmigen des Jahresberichts und der Jahresrechnung; des Tätigkeitsprogramms und des Voranschlags
- h** Behandeln der vom Zentralvorstand vorgelegten Geschäfte
- i** Behandeln von Anträgen von Mitgliedern, die spätestens 40 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Zentralpräsidenten eingereicht worden sind
- j** Ernennen von Ehrenmitgliedern
- k** Ändern der Statuten
- l** Auflösen des Verbands und Beschlussfassen über die Verwendung des Verbandsvermögens
- m** Kenntnisnahme vom Geschäftsreglement (Zentralvorstand, Geschäftsstelle, Geschäftsprüfungskommission)
- n** Genehmigen des Reglements Reservefonds Waldwirtschaft Schweiz
- o** Entscheid über Rekurse betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Zentralpräsident, die Vizepräsidenten, die Mitglieder des Zentralvorstands und die Geschäftsprüfungskommission werden auf vier Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.



Art. 18 Zentralvorstand / Zusammensetzung

Der Zentralvorstand besteht aus dem Zentralpräsidenten, zwei Vizepräsidenten und sechs bis acht weiteren Mitgliedern.

Die interne Organisation, die Aufgabenverteilung und die Kompetenzen werden in einem Geschäftsreglement festgehalten.

Der Zentralvorstand ist das Exekutivorgan des Verbands. Er handelt im Sinne einer Kollegialbehörde im Gesamtinteresse des Verbands und trägt gemeinsam die Verantwortung für seine Entscheidungen und Handlungen.

Art. 19 Zuständigkeit

Der Zentralvorstand behandelt sämtliche Verbandsangelegenheiten und erledigt in eigener Kompetenz alle dem Verbandszweck entsprechenden Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen oder der Geschäftsstelle übertragen sind. Insbesondere kommen dem Zentralvorstand folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a** Einberufen der Delegiertenversammlung
- b** Durchführen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- c** Erstellen des Jahresberichts an die Delegiertenversammlung
- d** Vorbereiten aller Geschäfte der Delegiertenversammlung, insbesondere Tätigkeitsprogramm, Voranschlag, Rechnung, Mitgliederbeiträge und Abgaben
- e** Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f** Beschlussfassen über alle Finanzgeschäfte in seinem Kompetenzrahmen
- g** Bezeichnen der Treuhandstelle für die Detailprüfung der Rechnungen
- h** Wahl des Direktors und der Mitglieder der Geschäftsleitung der Geschäftsstelle
- i** Erlass des Geschäftsreglements (Zentralvorstand, Geschäftsstelle, Geschäftsprüfungskommission)
- j** Bestimmen der zeichnungsberechtigten Personen und Art der Zeichnungsberechtigung
- k** Repräsentation des Verbands gegenüber anderen Organisationen, Behörden und Öffentlichkeit

Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Zentralpräsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

Der Zentralvorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Zentralpräsidenten oder wenn drei seiner Mitglieder es verlangen.

Der Zentralvorstand kann für die Vorbereitung und Behandlung einzelner Geschäfte oder nach Bedarf Kommissionen und Projektgruppen bilden. In Kommissionen und Projektgruppen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Zentralvorstand bzw. dem Verband angehören.

Über die Verhandlungen des Zentralvorstands ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

Art. 20 Treuhandstelle / Geschäftsprüfungskommission

a Treuhandstelle

Die Prüfung der Betriebs- und Vermögensrechnung erfolgt durch die vom Zentralvorstand bezeichnete Treuhandstelle.

b Geschäftsprüfungskommission

Eine aus drei Mitgliedern bestehende Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht. Organisation und Auftrag werden im Geschäftsreglement festgelegt.

Art. 21 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

Art. 22 Geschäftsstelle

a Aufgaben

Die Geschäftsstelle bearbeitet nach dem vom Zentralvorstand genehmigten Geschäftsreglement die laufenden Geschäfte des Verbands und erbringt alle Dienstleistungen, die ihr zur Erfüllung des Verbandszwecks übertragen sind.

Sie führt das Protokoll an den Delegiertenversammlungen und den Sitzungen des Zentralvorstands.

b Leitung

Die Geschäftsstelle wird von einem Direktor geleitet. Dieser steht einer Geschäftsleitung vor, die aus den Leitern der verschiedenen Fachbereiche besteht.

Der Direktor ist dem Zentralvorstand gegenüber für die Erfüllung aller Aufgaben der Geschäftsstelle verantwortlich. Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Zentralvorstands und an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf können weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu den Sitzungen eingeladen werden.

Art. 23 Publikationsorgane

Als Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit dienen die Publikationsorgane WALD und HOLZ und LA FORET. Bei Bedarf werden Fachkongresse / Waldkongresse durchgeführt.

Art. 24 Präsidentenkonferenz

Zur Abstützung verbandspolitischer Grundsatzentscheide kann der Zentralvorstand die Präsidenten der Mitgliederverbände als Konsultativorgan mit Interessenvertretungs-Charakter einberufen.

Art. 25 Geschäftsführerkonferenz

Als gemeinsames Planungs- und Koordinationsgremium tagt auf der operativen Ebene regelmässig eine Geschäftsführerkonferenz der Waldwirtschaftsverbände.

V. FINANZEN

Art. 26 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbands setzen sich zusammen aus:

- a Beiträgen der Mitglieder
- b Abgaben
- c Einnahmen und Erträgen aus der Tätigkeit und den Dienstleistungen der Geschäftsstelle
- d Beiträge Dritter
- e Zuwendungen, Vergabungen und Schenkungen

Art. 27 Beitragspflicht

Die Mitglieder gemäss Art. 3 Bst. a entrichten einen festen Jahresbeitrag und einen variablen Mitgliederbeitrag, deren Höhe von der Delegiertenversammlung zu beschliessen ist.

Die Mitglieder gemäss Art. 3 Bst. 3b und c entrichten einen festen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

Art. 28 Reservefonds und Rückstellungen

Zur Sicherung der Verbandstätigkeit können zu Lasten der jährlichen Betriebsrechnung angemessene Beträge in einen allgemeinen Reservefonds oder in Fonds für besondere Zwecke eingelegt werden.

Entnahmen aus dem Reservefonds sind gemäss dem von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Reglement vorzunehmen.

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet einzig das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Rechtsverbindlichkeit

Rechtsverbindlich ist der deutsche Text. Es gilt für die männliche Schreibweise immer auch die weibliche Form.

Art. 31 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung des Verbands am 4. November 2009 beschlossen. Sie treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 23. Oktober 2002.

Waldwirtschaft Schweiz

Der Präsident



Max Binder

Der Direktor



Urs Amstutz